

Kaiserliche Verordnung über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren

Durch eine heute verlautbarte Kaiserliche Verordnung hat die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. B. Nr. 278, ins Leben gerufene, am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit tretende Reform der Erbgebühren eine wichtige Ergänzung erfahren, indem die bisherigen Fondsbeiträge von Verlassenschaften durch Zuschläge zu den staatlichen Erbgebühren ersetzt wurden. Mit dieser Verordnung wird eine überaus wichtige, noch vom früheren Finanzminister Dr. Freiherrn v. Engel eingeleitete Aktion abgeschlossen.

Diese Fondsbeiträge verdankten teils alten Hofdekreten und Hofkanzleidekreteten, teils der Landesgesetzgebung ihre Entstehung und flossen zum überwiegenden Teile besondern Fonds zu, die dem Volksschulwesen, der Kranken- oder Armenpflege gewidmet sind. Die Veranlagung und Struktur dieser Abgaben wies die größten Verschiedenheiten auf. Der Bestand dieser Abgaben wurde schon in früheren Zeiten als eine große Verlegenheit empfunden, und zwar einerseits infolge dieser Ungleichmäßigkeiten, andererseits aber infolge der abgabepolitisch durchaus verfehlten Veranlagung der Fondsbeiträge.

Das unmittelbar bevorstehende Inkrafttreten der Erbgebührenreform machte die Beseitigung dieser Fondsbeiträge in ihrer bisherigen Gestalt zu einem Gebote der dringenden und unabwieslichen Notwendigkeit, da sich aus dem Nebeneinanderbestehen dieser Verlassenschaftsbeiträge und der neuen, auf dem Grundsatz der Progression nach der Höhe des Anfalles aufgebauten staatlichen Erbgebühren ein unersägliches Zustand ergeben hätte. Die Regierung mußte es unter solchen Umständen als ihre Pflicht ansehen, den chaotischen Zustand, der sich auf diese Weise auf dem Gebiete der Nachlassabgaben herauszubilden drohte, zu verhüten. Sie wurde in dieser Ansicht auch durch abgabepolitische Erwägungen gestärkt.

Die Kaiserliche Verordnung verfügt, daß die bisherigen Fondsbeiträge bis auf weiteres nicht einzuhoben sind und daß an ihre Stelle Zuschläge zu den staatlichen Erbgebühren zu treten haben, deren Ertrag den Fonds als Ersatz für die Fondsbeiträge überwiesen wird. Was die Höhe der Zuschläge anbelangt, so war die Einführung eines einheitlichen Zuschlagsprozentsatzes unmöglich.

Für das Gebiet der Stadt Wien wird durch die Umwandlung der Fondsbeiträge in einen 60prozentigen Zuschlag die Gesamtbelastung für die Anfälle an Deszendenten, Ascendenten und an den Ehegatten — selbstverständlich auf Kosten der Anfälle in den übrigen Erwerbergruppen — nicht unerheblich herabgesetzt, beispielsweise für Anfälle zwischen 5000 und 10.000 Kronen von 2,9 Prozent auf 2,4 Prozent, für Anfälle zwischen 100.000 und 250.000 Kronen von 5 Prozent oder 5,3 Prozent auf 4 Prozent, in der höchsten Wertstufe aber von nahezu 7 Prozent auf 5,6 Prozent. Die Kaiserliche Verordnung tritt heute gleichzeitig mit der Reform der staatlichen Erbgebühren, in Wirksamkeit und findet in allen Fällen Anwendung, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 1915 gestorben ist, während die Verlassenschaften der vor dem 1. Jänner 1916 verstorbenen Personen den bisherigen Vorschriften auch weiterhin unterliegen.